



Umsonst ist der Tod!

Adressbuchschwindel

1. Adressbuchschwindel

Seit einigen Jahren nimmt die Zahl unseriöser Adressbuchverlage, die als Rechnungen aufgemachte Eintragungsangebote für Unternehmensdateien, Branchenregister, Zentralverzeichnisse, Gewerberegister oder ähnlich lautende Verzeichnisse in Umlauf bringen, stetig zu. Die Angebote sind dabei so aufgemacht, dass der flüchtige Leser meint, es handle sich um eine Rechnung für einen bereits erteilten Auftrag.

Gerne wird durch die Adressbuchverlage der Eindruck erweckt, eine öffentliche Stelle sei Absender der Rechnung für eine vermeintlich gesetzlich verlangte Veröffentlichung. Leidtragende – weil bevorzugte Adressaten solcher Machenschaften – sind vor allem Existenzgründer und junge Unternehmen, deren Anschriften zum Teil Veröffentlichungen über Handelsregistereintragungen entnommen werden. Die Auswertung solcher Veröffentlichungen ist erlaubt. Der Bundesanzeiger weist seine Inserenten in einer Mitteilung ausdrücklich auf diesen Umstand hin, betont jedoch gleichzeitig, in keinerlei Zusammenhang mit den Angeboten unseriöser Adressbuchverlage zu stehen.

Eine andere Vorgehensweise unseriöser Adressbuchverlage besteht darin, Formulare zu verwenden, in die Anzeigentexte aus anderweitig veröffentlichten, von den angeschriebenen Unternehmen tatsächlich in Auftrag gegebenen Werbeanzeigen, montiert werden. Der flüchtige Leser erkennt seine eigene alte Werbeanzeige und bemerkt gegebenenfalls nicht, dass er mit seiner Unterschrift nicht nur den richtigen Text der Anzeige bestätigt (z. B. Korrekturabzug für eine Wiederveröffentlichung), sondern einen neuen Anzeigenvertrag mit einem ganz anderen Unternehmen unterschreibt. Der wirtschaftliche Schaden, der den Betrieben durch den ungewollten Vertragsschluss zugefügt wird, ist immens. Falls die Verzeichnisse überhaupt erscheinen, sind sie meist wertlos, da die Eintragungen z. B. ohne Sortierung nach Branche oder Sitz des Unternehmens erfolgen.

2. Woran erkennt man Werbeschreiben unseriös arbeitender Adressbuchverlage?

- Das Werbeschreiben ähnelt einer Rechnung, zumeist sind bereits ausgefüllte Überweisungsträger dem Schreiben fest beigelegt.
- Angegebene Kunden- oder Registriernummern sollen den Eindruck bereits bestehender Geschäftsverbindungen erwecken.
- Es werden Logos oder Bezeichnungen verwendet, die denen von Behörden oder halbamtlichen Stellen gleichen.
- Zumeist geben erst die kleingedruckten Geschäftsbedingungen auf der Rückseite einen Hinweis darauf, dass es sich um ein kostenpflichtiges Eintragungsangebot handelt.
- Häufig werden aufgeklebten Ausschnitte von Handelsregisterveröffentlichungen aus dem Bundesanzeiger verwendet.
- Datenerhebungsbögen für eine vorgeblich kostenfreie Aufnahme der Firmendaten in eine Datenbank werden zugesandt. Kostenlos ist jedoch gemeinhin nur die Veröffentlichung der sogenannten Stammdaten (Firmenbezeichnung, Anschrift).

- Es werden sogenannte Firmengründungsurkunden verschickt.
- Die Eintragungsofferten werden oftmals per Fax verschickt.
(**Hinweis:** unerbetene Telefaxwerbung ist wettbewerbswidrig).
- In Formularen werden Anzeigentexte aus anderweitig veröffentlichten, von den angeschriebenen Unternehmen tatsächlich in Auftrag gegebenen Werbeanzeigen, montiert. Die Richtigkeit eines angeblichen Korrekturabzuges soll schriftlich bestätigt werden, tatsächlich handelt es sich um die Unterschrift zu einem Auftragsauftrag.

Wie die Beispiele zeigen, zielen die Werbemethoden bewusst auf Schwachstellen der innerbetrieblichen Organisation ab. Dabei rechnen die Versender damit, dass die Zahlungen ohne genauere Prüfung angewiesen werden, da sich die Kosten für eine Eintragung in die Verzeichnisse in der Regel auf weniger als 500 Euro belaufen.

3. Richtig reagieren

3.1 Wie ist mit diesen Angeboten umzugehen?

Die IHK warnt davor, auf diese Angebote einzugehen. Der richtige Platz für Eintragungsofferten der vorgenannten Art ist der Papierkorb. Daher sollten speziell die mit Zahlungsvorgängen betrauten Mitarbeiter über die dubiosen Praktiken unseriöser Adressbuchverlage aufgeklärt werden. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang eine genaue Prüfung, ob ein entsprechender Bestellvorgang vorliegt beziehungsweise ob die angebotene Leistung wirklich in Anspruch genommen werden soll.

Die IHK bemüht sich seit Jahren, Unternehmen vor unseriösen Adressbuchverlagen zu schützen. Zur Bekämpfung arbeitet die IHK seit langem mit dem Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. (DSW) und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) zusammen.

Bei der IHK eingehende Beschwerden werden an den DSW weitergeleitet. Der Schutzverband fordert die unseriösen Unternehmen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf und leitet gegebenenfalls gerichtliche Schritte ein, unter Umständen wird sogar Strafanzeige gestellt. Der DIHK gibt regelmäßig Listen mit unseriösen Adressbuchverlagen heraus.

3.2 Was tun, wenn ein Vertrag schon unterschrieben wurde?

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26. Januar 1995 (Az.: I ZR 39/93) verstoßen solche Angebote nicht nur klar gegen das Wettbewerbsrecht, auch angebliche Forderungen, die aus solchen „Verträgen“ abgeleitet werden, dürfen weder angemahnt noch beigetrieben werden. Ungeachtet dieser Entscheidung ist es für die Betroffenen ratsam, die Anfechtung eines etwa zustande gekommenen Vertrages wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB **schriftlich** zu erklären. Durch diese Vorgehensweise wird die Möglichkeit in Betracht gezogen, dass ein Gericht später im Streitfall doch von einem wirksam zustande gekommenen – aber anfechtbaren – Vertrag ausgeht. Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag finden Sie am Ende dieses Merkblatts. Weiterhin sollte vorsorglich gleich eine Kündigung des Vertragsverhältnisses erklärt werden, um die Zusendung von Folgerechnungen für einen gegebenenfalls mit der Unterzeichnung erteilten Mehrfachauftrag grundsätzlich zu vermeiden.

3.3 Was tun, wenn schon gezahlt wurde?

Wer auf eines der rechnungsmäßig gestalteten Auftragsformulare eine Zahlung im falschen Glauben an eine bereits bestehende Verbindlichkeit geleistet hat, sollte noch nicht ausgeführte Überweisungsaufträge umgehend bei der Hausbank stoppen. Falls es für diesen Schritt bereits zu spät ist, sollte der Betrag gegebenenfalls mit anwaltlicher Hilfe zurückgefordert werden. Der geleimte Kunde sollte in jedem Fall einen ungewollt erteilten Auftrag wegen arglistiger Täuschung **schriftlich** anfechten (siehe untenstehender Formulierungsvorschlag). Zudem sollte vorsorglich gleichzeitig die Kündigung erklärt werden, um die Zu-

sendung von Folgerechnungen für einen gegebenenfalls mit der Unterzeichnung erteilten Mehrfachauftrag grundsätzlich zu vermeiden. Opfer die bereits gezahlt hatten, haben erfolgreich vor Amtsgerichten ihr Geld zurückerstritten (Amtsgericht Hannover Az.: 525 C 924/93, Az.: 566 C 5526/95 sowie Az.: 524 C 3149/95; Amtsgericht Bremen-Blumenthal Az.: 43 C 1000/95; Amtsgericht Burgwedel Az.: 73 C 503/95. Ein entsprechendes Urteil des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck Az.: 3 C 903/96 ist vom Landgericht Verden Az.: 6 S 392/96 bestätigt worden.

3.4 Wegweisendes BGH-Urteil zum Adressbuchschwindel

Am 26. Juli 2012 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine Entgeltklausel in einem Antragsformular für einen Grundeintrag in ein Branchenverzeichnis im Internet, die nach dem Erscheinungsbild des Formulars überraschenden Charakter hat, nicht Bestandteil wird.

Diese Rechtsprechung stützt sich auf § 305 c Abs. 1 BGB, wonach Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil werden (AZ: VII ZR 262/11). Auch wenn die Urteilsgründe noch nicht vorliegen, ist davon auszugehen, dass die allermeisten der im Umlauf befindlichen Eintragungsformulare von Internetbranchenverzeichnissen künftig zu keiner Zahlungspflicht mehr führen dürften, selbst wenn sie von einem Unternehmer unterschrieben werden. Der BGH stellt nämlich ausdrücklich fest, dass eine in der rechten Längsspalte mitgeteilte Entgeltspflicht drucktechnisch so angeordnet sei, dass eine Kenntnisnahme durch den durchschnittlich aufmerksamen gewerblichen Adressaten nicht zu erwarten sei.

Insofern dürften selbst in den wenigen Fällen, in denen diese Verlage Zahlungsklage erheben, die Gerichte noch seltener als bislang einen Zahlungsanspruch zusprechen.

4. Muster einer Anfechtungserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

(Falls zutreffend: ich habe unter dem Eindruck einer Zahlungsverpflichtung den Betrag von ... Euro an Sie gezahlt. Mit dieser Zahlung ist kein wirksamer Vertragsschluss zustande gekommen.)

Hiermit fechte ich meine Erklärung vom ... wegen arglistiger Täuschung an. Mit Ihrem Formularschreiben vom ... haben Sie in wettbewerbswidriger Weise den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Rechnung mit Zahlungsverpflichtung und nicht lediglich um ein Angebot. Der Angebotscharakter war nicht ohne Weiteres erkennbar.

Ich fordere Sie daher auf, die von mir geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens bis zum ... auf mein Konto ... zurückzuerstatten.

Rechtliche Schritte behalte ich mir ausdrücklich vor.

Hinweis: Dieses Merkblatt wurde mit der gebotenen Sorgfalt erarbeitet, für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.